

Zusammenfassung

Die Beschwerdegegnerin betreibt eine Webseite, bei der die Möglichkeit besteht, Videos einzustellen und abzurufen. Die beanstandeten Videos zeigen geknebelte und gefesselte junge Frauen, die erfolglos versuchen, sich zu befreien und die zum Teil verhöhnt und sexuell belästigt werden.

Die Beschwerdegegnerin ist kein Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat entschieden, dass die Inhalte für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen entwicklungsbeeinträchtigend i. S. d. § 5 Abs. 1 JMStV sind.

Der Beschwerdegegnerin wurde ein Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt.

FSM-Beschwerden Nrn. 43462, 43477 und 43478

Berlin, den 22. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat die vorbezeichneten Beschwerden an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers im Umlaufverfahren gemäß § 10 Nr. 4 der Beschwerdeordnung der FSM (BeschwerdeO) vom 25.06.2014 entschieden, der Beschwerdegegnerin einen

HINWEIS MIT ABHILFEAUFFORDERUNG

zu erteilen.

Die Beschwerdegegenstände

<http://www.m.de/video1> (Nr. 43462)

<http://www.m.de/video2> (Nr.43477) und

<http://www.m.de/video3> (Nr. 43478)

sind von der Beschwerdegegnerin gemäß § 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) zukünftig nur noch beschränkt öffentlich zugänglich zu machen. Die Beschränkung der genannten Angebote können Sie vornehmen, indem Sie die Videos

a) durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche bis 18 Jahren unmöglich machen oder wesentlich erschweren,

- b) die Beiträge jeweils zwischen 6:00 und 23:00 Uhr als nicht abrufbar abschalten oder
- c) das Angebot mit der Altersstufe 18 für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren.

Zur Abhilfe wird eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

B E G R Ü N D U N G

1. Grundlage der Entscheidung

Die Beschwerdegegnerin ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des durch die FSM-Beschwerdestelle durchgeführten Vorverfahrens wurde der Beschwerdegegnerin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Grundlage der Entscheidung sind die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in der Form des 13. RÄStV, die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005 sowie die Vereinsdokumente der FSM.

2. Die unter den folgenden URLs abrufbaren Beschwerdegegenstände

Nr. 43462, <http://www.m.de/video1>

Nr. 43477, <http://www.m.de/video2> und

Nr. 43478, <http://www.m.de/video3>

verstoßen aufgrund ihrer Inhalte gegen § 5 Abs. 1 JMStV. Hiernach hat der Anbieter bei der Verbreitung oder Zugänglichmachung von Angeboten, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Dabei sind die Angebote nach Bewertung des FSM-Beschwerdeauschusses als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen anzusehen.

Zu den Videos im Einzelnen:

Nr. 43462 betrifft ein Video, das eine gefesselte junge Frau zeigt, die vergeblich versucht, sich zu befreien. Der Mund der mit einem Minirock und kurzem Top bekleideten Frau wurde

mit einem Klebeband verschlossen. Es treten zwei Männer hinzu, welche weiteres Klebeband auf den Mund der Frau aufbringen. In englischer Sprache wird zum Teil Unverständliches gesprochen, der Zuschauer erfährt allerdings, dass es sich bei der jungen Frau um die Nachbarin handeln soll. Eine erhebliche Ängstigung der Frau ist nicht zu erkennen. Der Ausschuss geht aufgrund der Art der Darstellung davon aus, dass diese Szene gestellt ist.

Gegenstand der Beschwerde Nr. 43477 ist ein Video, das eine in Unterwäsche bekleidete, gefesselte junge Frau zeigt, die vergeblich versucht, sich zu befreien. Zunächst erscheint die Frau schlafend. Es tritt ein Mann hinzu, der die Frau auf das Gesäß schlägt, ihren BH zur Seite schiebt und ihre Brüste grob anfasst. Dann beißt die Frau ihn in den Finger. Daraufhin tauscht er den Stoff-Knebel im Mund durch einen Kunststoff-Knebel aus. In englischer Sprache wird zum Teil Unverständliches gesprochen, der Zuschauer erfährt allerdings, dass die junge Frau den Mann ins Gefängnis gebracht hat und er nunmehr dafür Rache nehmen will. Ferner bezeichnet der Mann die Frau als Hund und sich als Herrn. Es tritt noch ein zweiter Mann hinzu. Die Kamera zoomt an einzelne Körperpartien der Frau heran, beispielsweise die Brüste. Nach der Art der Darstellung erscheint diese Szene gestellt.

Die Beschwerde Nr. 43478 betrifft ein Video, das zwei verschiedene bekleidete, gefesselte Frauen zeigt, die vergeblich versuchen, sich zu befreien und nach Hilfe rufen. Die Frauen sind knapp bekleidet. Die erste liegt auf einem Bett, die zweite Frau wird stehend gezeigt. Bei beiden Frauen sieht der Zuschauer die Gesichter nicht. Nach der Art der Darstellung erscheinen auch diese Szenen gestellt.

Eine Altersverifikation wird nicht durchgeführt. Die Beschwerdegegenstände sind zu jeder Tageszeit abrufbar. Die Website www.m.de ist zum Zeitpunkt der Entscheidung jedoch technisch (age-de.xml) mit der Altersstufe 16 gekennzeichnet, mithin für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert (§§ 11 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV).

3. Keine Unzulässigkeit der Angebote

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die drei Inhalte nicht aufgrund von § 4 JMStV unzulässig sind. Die Videos sind weder absolut unzulässig i.S.d. § 4 Abs. 1 JMStV, was ein Verbot erforderlich machen würde, noch handelt es sich um relativ unzulässige Inhalte i.S.d. § 4 Abs. 2 JMStV, welche nur innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe mit sicherem Altersverifikationssystem im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV zugänglich gemacht werden dürften.

3.1. Verletzung der Menschenwürde

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine Verletzung der Menschenwürde nicht gegeben ist.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV besagt, dass Angebote unzulässig sind, wenn sie gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade an diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich. Die Menschenwürde ist nicht schon dann verletzt, wenn ein Angebot Geschmacklosigkeiten, polemische Ausfälle und sprachliche Entgleisungen aufweist, bei denen es dem Handelnden nicht nur oder in erster Linie um die Kränkung des Angegriffenen geht. Vielmehr muss bei der Bewertung eines möglichen Verstoßes gegen die Menschenwürde eine gewisse Intensität festgestellt werden. Sie ist dann erreicht, wenn die Subjektqualität des Menschen grundlegend und prinzipiell missachtet und der Mensch somit zum Objekt herabgewürdigt wird. Eine Verletzung der Menschenwürde ist demnach bei einem Angebot gegeben, wenn es den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch, den jeder Mensch hat leugnet und ihn systematisch und zielgerichtet herabwürdigt. Sie liegt dann vor, wenn Menschen nicht mehr als eigenständige und willensbestimmte Wesen wahrgenommen werden (Prüfgrundsätze der FSM, 2. A. 2011, S. 105; vgl. auch Kommission für Jugendmedienschutz, Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien, 2013, S. 31 f.).

Festzustellen ist, dass die in den drei Videos dargestellten gefesselten und geknebelten Frauen in erheblichem Maße gedemütigt werden. Diese Demütigungen werden in den Videos 43462 und 43477 auch von verbalen Herabsetzungen verstärkt. Bei Video 43477 treten grobe Griffe an die Brüste und leichte Schläge auf das Gesäß hinzu. Die peinigenden Männer lassen dabei erkennen, dass sie ihre Machtposition auskosten und genießen. Die dargestellten Frauen lassen allerdings keine erhebliche Ängstigung erkennen und posieren für die

Kameraaufnahme. Insgesamt ist erkennbar, dass die Frauen in eine Inszenierung einbezogen sind. Über die Fesselung und Knebelung hinaus kommt es nicht zu massiven Gewaltakten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Szenen unschwer als gestellt zu erkennen sind. Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die notwendige Intensität eines Verstoßes gegen die Menschenwürde nicht erreicht ist.

3.2. Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Tatbestand der Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt nicht erfüllt ist.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 JMStV sind Angebote unzulässig, wenn sie grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen. Eine „Gewaltverherrlichung“ liegt vor, wenn es sich um eine unverhohlene, direkte Glorifizierung der Gewalttätigkeiten handelt, die erkennbar über den Grad hinausgeht, der bestimmten Angebotstypen (z. B. genrebedingt) immanent ist. Eine „Gewaltverharmlosung“ liegt vor, wenn die Gewalttätigkeiten als eine im menschlichen Zusammenleben übliche bzw. relativ alltägliche Verhaltensform oder mindestens als nicht verwerfliches Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen zur Lösung von Konflikten bagatellisiert werden (Prüfgrundsätze der FSM, S.100 ff; vgl. auch Kriterien der KJM, S. 47).

Bei den drei Beschwerdegegenständen wird körperliche Gewalt inszeniert. Die Videos fokussieren auf die Darstellung von hilf- und wehrlosen, gefesselten und geknebelten Frauen. Bei dem Beschwerdegegenstand 43477 kommt hinzu, dass die Brüste grob angefasst werden und leichte Schläge auf das Gesäß erfolgen. Ferner treten bei den Beschwerdegegenständen 43462 und 43477 Männer auf, die ihre Machtposition gegenüber den gefesselten Frauen erkennbar genießen. Nach Ansicht des Ausschusses ist die Grenze zur Verherrlichung von Gewalt allerdings noch nicht überschritten. Denn die an den wehrlosen Frauen verübten Gewalttätigkeiten sind nicht als schwerwiegend einzustufen. Zugleich ist die Wirkungsmacht der erkennbar unprofessionellen filmischen Inszenierung gering, wenn man sie mit den aktuellen Standards des Action- und Horrorgenres bei Kinofilmen vergleicht.

Eine Verharmlosung von Gewalt erfolgt ebenfalls nicht. Vielmehr wird durch die Inszenierung der unfreiwilligen Fesselung und Knebelung sowie die Befreiungsversuche der Frauen deut-

lich, dass es sich um keine alltäglichen und im menschlichen Zusammenleben üblichen Situationen handelt.

3.3. Pornografie

Nach Ansicht des Ausschusses sind die Beschwerdegegenstände nicht als pornografisch zu bewerten.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV sind solche Angebote relativ unzulässig, wenn sie pornografische Darstellungen enthalten. Unter Pornografie ist eine Darstellung zu verstehen, die unter Ausklammerung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und die in ihrer Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt ist, sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet. Wesentlich ist inhaltlich die Verabsolutierung sexuellen Lustgewinns und die Reduzierung auf eine apersonale Sexualität sowie die Degradierung des Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt und formal die überdeutliche und detaillierte Darstellung sexueller Vorgänge und deren aufdringliche und unverfremdete Vermittlung (Prüfgrundsätze der FSM S. 111ff, vgl. auch Kriterien der KJM, S. 34).

In den Videos Nummern 43462 und 43478 werden keine Sexualakte gezeigt. Bei dem Beschwerdegegenstand 43477 finden hingegen sexuelle Handlungen statt, die sich allerdings im Griff an die Brüste und leichten Schlägen auf das Gesäß erschöpfen. Daher ist nicht ersichtlich, dass sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt werden.

3.4. Offensichtlich schwere Jugendgefährdung

Der Ausschuss geht davon aus, dass auch eine offensichtliche, schwere Jugendgefährdung nicht vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 JMStV sind Angebote relativ unzulässig, wenn sie offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. Unter dem Begriff der Eignung zur schweren Jugendgefährdung ist die abstrakte Möglichkeit einer gravierenden sozialetischen Desorientierung zu verstehen, die in einem den Grundwerten der

Verfassung krass zuwiderlaufenden Charakter ihren Ausdruck findet (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage 2011, § 4 JMStV Rn. 55).

Bei allen drei Beschwerdegegenständen ist eine Erniedrigung von Frauen erkennbar. Diese wird bei den Beschwerdegegenständen 43462 und 43477 dadurch verstärkt, dass Männer ihre Macht über die wehr- und hilflosen Frauen genießen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich die Erniedrigung der Frauen im Wesentlichen in der Fesselung und Knebelung erschöpft und nicht von massiver Gewalt begleitet wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Videos keine hohe Wirkungsmacht entfalten, sondern laienhaft inszeniert wirken.

Bei dem Beschwerdegegenstand 43477 erfolgen sexuelle Handlungen an der Frau, die durch die Gewaltausübung, die Fesselung und Knebelung, erst ermöglicht werden. Insofern besteht die Gefahr, dass bei Jugendlichen der Eindruck erweckt wird, dass erniedrigende Sexualpraktiken verbreitet und üblich sind. Hier steht die Inszenierung der Gewalt- und Machtausübung jedoch nicht in einem derartigen sexuellen Kontext, dass sie vom durchschnittlichen Betrachter als besondere oder gar nachahmenswerte sexuelle Vorliebe bewertet werden würde. Daher schließt der Ausschuss eine offensichtlich schwere Entwicklungsgefährdung aus.

4. Entwicklungsbeeinträchtigung durch die Angebote

Die drei beanstandeten Videos sind als entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV anzusehen.

Einwicklungsbeeinträchtigend sind unter anderem sozialetisch desorientierende und gewaltbefürwortende Medieninhalte. Nach herrschender Meinung ist dabei besonders auf den Adressatenkreis des gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen, der aufgrund sozialer Umstände und fehlender Fürsorge besonders exponiert ist (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 3. Auflage 2011, § 5 JMStV 4 Rn.).

4.1. Herabwürdigung von Frauen zum Sexualobjekt

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei allen drei beanstandeten Angeboten Frauen zu Sexualobjekten herabgewürdigt werden.

Entwicklungsbeeinträchtigend ist die Darstellung sexueller Praktiken, bei deren Ablauf zum Teil der „Reiz“ aus dem Objektstatus der Frauen abgeleitet wird (VG München, Urteil am 26.7.2012, Az. M 17 K 11.6112). Gegenseitiger Respekt und Gleichberechtigung von Mann

und Frau sind jedoch wichtige Erziehungsziele (vgl. Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 3. Auflage 2011, § 5 JMStV 28 Rn.), die es auch medienrechtlich besonders zu schützen gilt. Nicht auszuschließen ist, dass gefährdungsgeneigte Kinder und Jugendliche der Eindruck gewinnen, die dargestellten herabwürdigenden Praktiken wären ein positives, allgemein sozial-gesellschaftlich akzeptiertes Verhalten.

Die Frauen werden als schutzlos ausgeliefert, hilf- und wehrlos dargestellt. Knebelung und Fesselung nehmen den Frauen jede Möglichkeit zur Bewegung und zum Sprechen, so dass die Frauen durch den Einsatz erheblicher Gewalt zum Objekt herabgewürdigt werden. Die Kamera nimmt ausschließlich die Körper der Frauen und ihre vergeblichen Befreiungsversuche in das Blickfeld. Die grundsätzlich höchst problematischen Verhaltensweisen der dargestellten Akteure, insbesondere der Männer, verliert jedoch an Drastik und Wirkungsmacht, weil alle drei Videos deutlich als Inszenierung zu identifizieren und die Akteure als – wenn auch laienhafte – Schauspieler zu erkennen sind.

Wenngleich nur bei Beschwerdegegenstand Nr. 43477 sexuelle Handlungen an der Frau vorgenommen werden, werden aus Sicht des Ausschusses bei allen drei Videos die Frauen als Sexualobjekte dargestellt und zugleich auch bloßgestellt. Schließlich ist die Bekleidung auch bei Nr. 43462 und 43478 sehr knapp und die Fesselung und Knebelung der Frauen hat bei allen drei Beschwerdegegenständen den Zweck, voyeuristische Aufnahmen auf den Körper zu ermöglichen und eine absolute Unterwerfung der Frauen zu inszenieren. Damit werden männliche Allmachtsfantasien und eine sadistische Gedankenwelt befördert. Auch diese Wirkung wird jedoch durch die Art der Inszenierung – wenn auch leicht – abgeschwächt.

Der sexuelle Kontext bei Beschwerdegegenstand Nr. 43478 ist weniger deutlich, weil die Darstellerinnen bekleidet sind und keine männlichen Personen auftreten. Dennoch sind auch hier Anhaltspunkte für einen sexuellen Kontext gegeben, insbesondere aufgrund der Kameraführung und der gewählten knappen Bekleidung.

Hinsichtlich einer möglichen Wirkung auf Kinder und Jugendliche ist problematisch, dass für sie möglicherweise nicht erkennbar ist, dass es sich um gestellte Szenen handelt. Gerade weil die Szenen aus dem Zusammenhang gerissen erscheinen, könnten Kinder und Jugendliche annehmen, dass es sich um heimliche Aufnahmen realen Geschehens handelt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich Kinder und Jugendliche von den Inhalten angesprochen fühlen könnten, weil das Thema Sexualität von großem Interesse für sie ist, auch und gerade, wenn es in diesem Zusammenhang um Besonderes oder Ungewöhnliches geht. Schließ-

lich sind auch Nachahmungseffekte nicht gänzlich auszuschließen, die grundsätzlich zu nicht unerheblichen körperlichen Schäden führen können. Weil die Angebote eine negative Einstellung zum Geschlechtspartner hervorrufen können, lassen sie sich nicht mit den staatsvertraglichen Zielen der eigenverantwortlichen sexuellen Entwicklung in Einklang bringen.

4.2. Gewaltbefürwortung

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass bei allen drei beanstandeten Angeboten die Risikodimension der Gewaltbefürwortung erfüllt ist.

Angebote sind dann entwicklungsbeeinträchtigend, wenn gewalttätige Verhaltensmuster verharmlost oder propagiert werden. Zu den Beurteilungskriterien der KJM für entwicklungsbeeinträchtigende Gewaltdarstellungen gehören u. a. Realitätsnähe des Genres, Ausprägung der Gewaltaktionen, Kontext der Gewaltausübung, Identifikationsangebote durch gewaltausübende Figuren und filmtechnische Gestaltung.

Die Gewaltdarstellung hat in den vorliegenden Fällen eine erhebliche Intensität, da die betroffenen Frauen aufgrund der Knebelung und Fesselung vollkommen hilf- und wehrlos sind. Der Eindruck wird filmisch durch die Kameraführung verstärkt, die auf den Körper der Frauen fixiert ist. So wirken die Frauen einerseits besonders verletztlich, andererseits wird der Eindruck der Machtausübung des Herrn über sein Opfer verstärkt. Weiterhin kann bei Kindern und Jugendlichen der Eindruck entstehen, dass es sich um heimliche Aufnahmen realer Geschehen handelt. Damit würde eine die Gewaltausübung verharmlost und bagatellisiert. Bei den Beschwerdegegenständen Nr. 43462 und Nr. 43477 treten zudem Peiniger auf, welche die Opfer verhöhnen und zum Teil weitere Gewalt ausüben. Damit werden insbesondere gewaltgeneigten Jugendlichen Identifikationsfiguren angeboten.

4.3. Abwägung mit der Kunstfreiheit

Ob die Beschwerdegegenstände in den Schutzbereich der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG fallen, kann vorliegend offen bleiben.

Schließlich gilt die Kunstfreiheit nicht ohne Vorbehalt, vielmehr hat in der Auseinandersetzung von Kunstfreiheit und Jugendschutz ein angemessener Ausgleich eine Abwägung zu erfolgen. So kann die Kunstfreiheit vor allem dann von Bedeutung sein, wenn die gefährdende Schilderung in ein künstlerisches Konzept eingebunden ist und das insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierende Sujet die vom Künstler gewählte Darstellungsart verkörpert. Die Kunstfreiheit hat allerdings dann zurückzutreten, wenn ein anderes von der Verfas-

sungsordnung als wesentlich geschütztes Rechtsgut, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen, schwer beeinträchtigt wird (vgl. VG München, Urteil am 26.7.2012, Az. M 17 K 11.6112).

Im vorliegenden Fall droht eine Beeinträchtigung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Gestaltungshöhe der Videos und ihr Aussagegehalt sind dagegen gering, indem dieser sich auf die Darstellung von Demütigungen von geknebelten und gefesselten Frauen beschränkt. Jedenfalls sind aber die Beschränkungen der Grundrechte der Beschwerdegegnerin, die sich aus der Erfüllung der Rechtspflichten des § 5 Abs. 1 JMStV ergeben, von vergleichsweise geringer Intensität, da der Zugang zu den beanstandeten Inhalten jedenfalls für Erwachsene ungehindert möglich bleibt.

4.4. Fehlende Beschränkungen

Weist ein Angebot entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf, hat der Anbieter zur Erfüllung seiner Pflichten aus § 5 Abs. 1 JMStV entweder durch den Einsatz technischer oder sonstiger Mittel oder durch eine Beschränkung der Verbreitungszeit die Wahrnehmung des Angebotes durch Kinder oder Jugendliche unmöglich zu machen oder wesentlich zu erschweren (§ 5 Abs. 3 JMStV). Die Videos sind zu jeder Zeit abrufbar, eine Beschränkung der Verbreitungszeit i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 JMStV erfolgt nicht. Jedoch hat die Anbieterin die Website technisch (age-de.xml) mit der Altersstufe 16 gekennzeichnet, mithin für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm programmiert (§ 11 Abs. 1 JMStV). Dies ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch nicht ausreichend, da bei den entscheidungsgegenständlichen Videos eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen (Altersstufe „ab 18“) zu besorgen ist. Aus diesem Grunde ist dem Anbieter aufzugeben, das Angebot innerhalb von zwei Wochen entsprechend nachzurüsten und Kindern und Jugendliche (d.h. sämtliche Personen unter 18 Jahre) eine Wahrnehmung der Inhalte des Angebotes wesentlich zu erschweren.

Gez. [...] (Vorsitzender)